
Diskussionspapiere

Nr. 2011-03

Peter-Christian Kunkel:

**Der Referenten- und Regierungsentwurf
eines Bundeskinderschutzgesetzes –
noch kein großer Wurf !**

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diskussionspapiere

Nr. 2011-03

Peter-Christian Kunkel:

Der Referenten- und Regierungsentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes – noch kein großer Wurf !

<http://www.hs-kehl.de/Hochschule/Forschung/Forschungsergebnisse/Seiten>

ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:

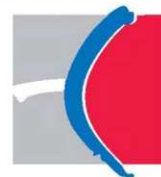
Prof. Peter Christian Kunkel

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Kinzigallee 1

77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Der Referenten- und Regierungsentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes – noch kein großer Wurf!

Am 22.12.2010 wurde der Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)“ auf den Gabentisch gelegt, der einige Überraschungen enthielt. Als Art. 1 werden ein „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“, als Art. 2 die „Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“, als Art. 3 „Änderungen anderer Gesetze“, als Art. 4 die „Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ vorgestellt; in Art. 5 wurde das Inkrafttreten zum 1.1.2012 bzw. (für Zuständigkeit und Kostenerstattung) 1.1.2013 bestimmt. Am 16.3.2011 wurde der Regierungsentwurf vorgestellt, der insgesamt am 1.1.2012 in Kraft treten soll. Im Folgenden werden die bislang geltende Fassung des SGB VIII und die vorgesehenen Änderungen in Art. 2 des Referentenentwurfs (Ref-E) und des Regierungsentwurfs (Reg-E) gegenübergestellt und miteinander verglichen. Der Reg-E wird im LPK – SGB VIII, 4. Aufl. 2011 bereits behandelt.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Art.2 § 8 Ref-E und Reg-E:

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung ergibt sich schon bisher; **S.1** hat daher lediglich klarstellende Funktion, aber weder „höhere Verbindlichkeit“ (so die Begründung) noch ist er eine „Verbesserung der Rechtslage“ (so DIJuF-Hinweise v.3.2.2011). **S.2** ist irreführend: Wenn § 36 SGB I unberührt bleibt, bedeutet das, dass er mit seinen einschränkenden Voraussetzungen § 8 Abs.3 berührt. Die Eltern müssten unterrichtet werden; sie könnten die Beratung unterbinden. Das will § 8 Abs.3 gerade verhindern. Vielmehr soll § 8a Abs.3 unberührt von § 36 SGB I gelten.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Art.2 § 8a Ref-E:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung er-

forderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

(2) Hält das Jugendamt die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen nach Maßgabe von § 42 in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so ist das Jugendamt verpflichtet, die zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen nach Satz 1 zu informieren.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.*
- 2. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*
- 3. bei der Gefährdungseinschätzung eine Fachkraft, die über eine näher zu bestimmende Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes verfügt (Kinderschutzfachkraft), beratend hinzugezogen wird.*
- 4. die für die Betreuung verantwortliche Fachkraft*
 - a) bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirkt, wenn sie diese für erforderlich hält, und*
 - b) das Jugendamt informiert, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.*

Satz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen und Dienste des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Leistungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Jugendamtes erbringen, sowie für Einrichtungen und Dienste kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach § 86, § 86a oder § 86b zuständigen örtlichen Träger die Sozialdaten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Absatz 1 bis 3 erforderlich ist. Die Mitteilung soll zeitnah im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind über die Datenübermittlung zu

informieren; sie sollen am Übergabegespräch beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Art.2 § 8a Reg-E:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

An Paragrafen zum Kinderschutz war schon bisher kein Mangel, noch weitere retten kein Kind. Die Losung für eine Lösung kann nur sein: Mehr Personal und weniger Paragrafen!

Es genügt die Anwendung von Art.6 Abs.2 S.2 GG und von § 72 SGB VIII: Fachkräften kann man zutrauen, das Wächteramt fachkundig wahrzunehmen.

Im Einzelnen Bringewat in LPK- SGB VIII, 4.Aufl. 2011 :

Es liegt auf der Hand, dass sich in Fragen der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen und des Kinderschutzes insgesamt nicht nur die Gesetzeslage, sondern zumindest auch teilweise die Rechtslage ändert, wenn der Referentenentwurf in seiner derzeitigen Gestalt als BKiSchG am 1.1.2012 in Kraft treten sollte. Hier ist nicht der Ort zu umfassender Stellungnahme und Kritik. Dennoch sollen einige Ungereimtheiten kurz zur Sprache gebracht werden:

Akzeptiert man aus gesetzessystematischen Gründen die völlige Neufassung des § 8a, was – das sei nur am Rande vermerkt – in der Praxisrealität der Kinder- und Jugendhilfe voraussehbar zu neuerlicher Anwendungsunsicherheit führen wird, sind im Blick auf § 8a Abs. 1 zunächst zwei Aspekte von Bedeutung. Zum einen ist **nicht mehr** von der „**Abschätzung des Gefährdungsrisikos**“, sondern von der „**Einschätzung der Gefährdungssituation**“ die Rede. Ersichtlich trägt der Referentenentwurf damit der vielfach geäußerten Kritik am derzeit gültigen § 8a Abs. 1 Rechnung. Ob auf diesem wortlautändernden Weg eine Klarstellung gelungen ist, darf bezweifelt werden; denn jetzt stellt sich die Frage, was genau einzuschätzen ist: die Kindeswohlgefährdung bzw. deren Ausmaß in der konkreten Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen oder die Gefährdungssituation als solche oder beides. Wäre letzteres der Fall, was immerhin qua Gesetzesauslegung als Ergebnis einer teleologischen Gesetzeskonkretisierung zu begründen wäre (aber eben aus dem Normtext selbst nicht erkennbar ist), bliebe es im Wesentlichen bei der bisherigen Rechtslage. Andernfalls bedürfte es im Normtext selbst einer zusätzlichen Erläuterung. Zum zweiten verlangt § 8a Abs. 1 S. 2 Ref-E, dass sich das JA einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat, **wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist**. Begrüßenswert daran ist, dass damit die vormals diskutierte Regelverpflichtung zum Hausbesuch (von der die Entwurfsbegründung fälschlicherweise immer noch ausgeht) „vom Tisch ist“. Allerdings fragt es sich jetzt, welche Rechtsnatur der „**fachlichen Einschätzung**“, die die Erforderlichkeit eines Hausbesuchs er-

geben soll, zuzuschreiben ist: Ist sie Teil der „Einschätzung der Gefährdungssituation“ (dann hätte es ihrer Erwähnung gar nicht bedurft, wenn man dem zuvor genannten Auslegungsergebnis folgt), oder ist sie eine neben der Einschätzung der Gefährdungssituation zu etablierende eigenständige fachliche Einschätzung (dann wäre das zuvor genannte Auslegungsergebnis zumindest in Frage zu stellen)?

Verwirrung stiftet darüber hinaus, dass in der Neufassung des § 8a wie schon im derzeit gültigen § 8a Abs. 1 mal von PSB, mal von **ErzBer.** gesprochen wird, ohne dass die Gründe für diese Sprachregelung deutlich werden. So ist schon für die derzeitige Gesetzeslage nicht nachvollziehbar, warum in die Abschätzung des Gefährdungsrisikos lediglich die PSB und nicht auch die ErzBer. einzubeziehen sind. Nunmehr sind „nur“ die ErzBer. (nach der Entwurfsbegründung erscheint es sinnvoll, **auch (!)** – offenbar also neben den PSB? – erziehungsberechtigte Personen in die Gefahreinschätzung einzubeziehen), nicht aber die PSB genannt. Für die Qualität der „Einschätzung der Gefährdungssituation“ ist indes die Einbeziehung von PSB und/oder ErzBer. gleichermaßen erforderlich. Dass der Begriff des ErzBer. der weiter reichende, den PSB ggf. umfassende Begriff (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 u 6) ist, schließt nicht den Fall eines Nebeneinanders von PSB und ErzBer. mit ein.

Anders als nach derzeitiger Gesetzeslage reduziert § 8a Abs. 2 S. 1 den Adressatenkreis für das Hilfsangebot von derzeit „PSB oder ErzBer.“ auf „PSB“. Diese Abänderung ist nicht verständlich, es sei denn, man versteht „Hilfen“ iSd neuen § 8a Abs. 2 S. 1 ausschließlich als Modalitäten der HzE gem. §§ 27 ff (ein solches Normverständnis legt die Entwurfsbegründung in der Tat nahe). Das aber gibt auch der neu gefasste Normtext nicht her; denn unter „Hilfen“ iSd § 8a Abs. 1 S. 3 sind ebenso wie im „neuen“ § 8a Abs. 2 S. 1 nicht nur die verschiedenen Formen der HzE gem. §§ 27 ff, sondern alle Leistungen mit Hilfecharakter (auch wenn sie nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführt sind) zu subsumieren. Soll demgegenüber der Begriff „Hilfen“ in § 8a Abs. 2 S. 1 des Referentenentwurfs auf die Modalitäten der HzE verengt werden, stünde nichts entgegen, das durch Zitierung der §§ 27 ff in § 8a Abs. 2 S. 1 klarzustellen. Ansonsten sollte der bisherige Wortlaut beibehalten werden. Das gilt mutatis mutandis auch für die Neufassung in § 8a Abs. 3 S. 1 u. 2 und Abs. 4 Nr. 2 u. Nr. 4b).

Ein herber Verlust an Qualität im Kinderschutz mit möglicherweise weitreichenden (auch individuellen) Haftungsfolgen ist zu befürchten, wenn die vom Referentenentwurf in verschiedenen Normzusammenhängen des BKiSchG (z.B. in Art. 1 § 4 Abs. 2, Art. 2 §§ 8a, 8b SGB VIII, Art. 3 § 20a SGB X) neu eingeführte „**Kinderschutzfachkraft**“ in die endgültige Gesetzesfassung übernommen wird. In der Neufassung des § 8a soll der Begriff „Kinderschutzfachkraft“ (weil der sich in der Praxis inzwischen durchgesetzt hat: so die Entwurfsbegründung) den Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieF) aus § 8a Abs. 1 S. 1 ersetzen, ein nach hier vertretener Ansicht rechtspolitisch unausgegorenes Menetekel. Zunächst ist völlig unklar, was überhaupt und im Einzelnen unter einer „Kinderschutzfachkraft“ zu verstehen ist, welches Anforderungsprofil und welche weiteren Qualifikationsmerkmale aus (k)einer Fachkraft eine „Kinderschutzfachkraft“ werden lassen, ob dafür zertifizierte Ausbildungsabschlüsse notwendig sind, wer solche Zertifizierungen aussprechen darf, welches die

Inhalte entsprechender Ausbildungsgänge sind etc. Was bislang dazu als „Idealprofil“ diskutiert worden ist, spiegelt die Auffassung unterschiedlicher Einzelner wider, ist aber weit von einem allseits akzeptierten standardisierten Qualifikationsprofil entfernt. Dieser Befund wirkt sich im Zusammenhang mit der vom Referentenentwurf in § 8a Abs. 4 vorgesehenen „Neu“-Regelung der Gefährdungseinschätzung als eigenständiger Aufgabe der Träger von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, in nicht absehbarer Weise qualitativ verkürzend aus:

Bei der Gefährdungseinschätzung, die nach § 8a Abs. 4 Nr. 1 Ref-E von den Fachkräften der leistungserbringenden Dienste und Einrichtungen vorgenommen wird, ist gem. Abs. 4 Nr. 3 „eine Fachkraft, die über eine näher zu bestimmende Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes verfügt (Kinderschutzfachkraft), beratend hinzuzuziehen“. Folgt man der Entwurfsbegründung, dann muss es sich bei dieser Kinderschutzfachkraft (sie soll ja die iEF des § 8a Abs. 1 S. 1 „ersetzen“) um eine Fachkraft handeln, die nicht in erster Linie allumfassend im Kinderschutz, sondern sehr fokussiert in der Gefährdungseinschätzung kompetent ist. Sie muss daher über fachlich-methodologische Einschätzungskompetenzen – beruhend auf entsprechend anwendungsbezogener Erfahrung – verfügen, ein Qualifikationsprofil, das dem Begriff „Kinderschutzfachkraft“ weder eo ipso innewohnt, noch in den zum Teil fragwürdigen Fortbildungsangeboten zur „Kinderschutzfachkraft – (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)“ genügend Niederschlag findet. Hinzu kommt, dass der neu gefasste § 8a Abs. 4 in den Nr. 1 bis 4 nacheinander die Gegenstände aufzählt, die in der Sicherstellungsvereinbarung mit den Trägern der leistungserbringenden Dienste und Einrichtungen zu regeln sind, und so nicht deutlich wird, welcher Stellenwert der zwecks Beratung hinzugezogenen Kinderschutzfachkraft im Gesamtzusammenhang der Gefährdungseinschätzung durch die trägereigenen Fachkräfte zukommt.

Überdies verliert § 8a Abs. 4 Ref-E kein Wort darüber, ob und in welchem Umfang externe Kompetenz in die Gefährdungseinschätzung durch trägereigene Fachkräfte einzubeziehen ist. Auch die Entwurfsbegründung sagt dazu nichts, obwohl sich diese Frage bereits nach gegenwärtiger Gesetzes- und Rechtslage nachdrücklich stellt. Aus der Einzelfallbezogenheit jeder Gefährdungseinschätzung und der damit verbundenen jeweils eigenen Komplexität der einzuschätzenden Gefährdungssituation resultiert, dass es je nach Sachlage und Art der gefährdungsrelevanten Umstände geboten ist, stets neu darüber zu befinden, ob die „**trägereigene Fachkompetenz**“ für die Gefährdungseinschätzung ausreicht, oder ob differenzierte, ggf. disziplinenverschiedene trägerfremde Fachkompetenz vonnöten ist. Obwohl es sich hierbei um eine in der Natur der Sache liegende Selbstverständlichkeit handelt (was freilich bei vielen Trägern der leistungserbringenden Dienste und Einrichtungen noch nicht angekommen zu sein scheint), suggeriert die Neufassung des § 8a Abs. 4, dass es mit der Sicherstellung der in Nr. 1 bis 4 aneinandergereihten Vorgaben für die Einschätzung der Gefährdungssituation sein Bewenden hat. Noch deutlicher kommt dieses für die Abwehr von Kindeswohlgefahren durch die Fachkräfte der leistungserbringenden Dienste und Einrichtungen unzuträgliche Signal im normativen Kontext der in § 8b Ref-E neu geregelten fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck.

Art.2 § 8b Ref-E:**§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder Unterkunft erhalten, haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

a zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt

b) zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Art.2 § 8b Reg-E**§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1 zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2 zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

- **1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und**

Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

- **2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,**
- **3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.**

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Art.2 § 16 Abs.3 Ref-E(neu eingefügt):

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. Die Leistungen sollen mit denen anderer Leistungsträger, insbesondere nach dem Fünften Buch, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, abgestimmt werden.

Art.2 § 16 Abs.3 Reg-E:

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

Abs. 3 soll für werdende Eltern „unverzichtbares Basisangebot“ (so die Begründung) sein, um den aktiven Kinderschutz zu verbessern. Mehr verbaler Schwulst (S.1: „...Fragen... des Aufbaus elterlicher... Beziehungskompetenzen“) bewirkt nicht mehr realen Schutz (anders DIJuF-Hinweise v. 3.2.11:“echter Fortschritt“). Auch werdende Eltern sind Eltern und erhalten bereits nach § 16 und § 17 SGB VIII, was ihnen Abs. 3 verheißt. Die Zusammenarbeit mit Stellen des Gesundheitssystems (S.2) ist ebenfalls bereits geregelt (§ 81 Nr.3 u.5 SGB VIII bzw. § 81 Nr.1 u.4 Ref-E), sie muss nur noch beginnen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art.2 § 37 Ref-E:

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Person der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Dazu zählen auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfeplans zulässig.

Art.2 § 37 Reg-E:

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach § 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Die Begründung des Referentenentwurfs führt dazu aus:

Zu Abs.2 :

„Mit der Streichung der Sonderzuständigkeit am Ort der Pflegestelle (§ 86a) bleibt künftig auch bei Pflegeverhältnissen das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Herkunftseltern bzw. des maßgeblichen Elternteils für den Hilfeprozess zuständig. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt und ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach Absatz 2 in diesem Fall nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden kann. Der Grund dafür kann ein Umzug der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils und damit ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit oder ein Umzug der Pflegepersonen (ohne Wechsel der örtl. Zuständigkeit) sein.

Gleiches gilt, wenn die Vermittlung direkt in eine weit entfernt gelegene Pflegestelle erfolgt. In diesen Fällen wird das Jugendamt künftig verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung ortsnah sicherzustellen. Zur Erfüllung dieses Zwecks muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamts vor Ort bedienen (Absatz 2 Satz 2). Findet sich ortsnah kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer, kann für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle eine Pflicht zur Amtshilfe bestehen, die entsprechenden Dienste zu erbringen (§§ 3 ff. SGB X). Dies hätte jedoch grundsätzlich zur Konsequenz, dass eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben würde (§ 7 SGB X) und der öffentliche Träger vor Ort keinen finanziellen Ausgleich für seine Dienste erhielte, die möglicherweise fortwährend und über längere Dauer zu erbringen und mit erheblichem personellen Aufwand verbunden sind. Deshalb wird mit der Regelung in Satz 3 sichergestellt, dass auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, in jedem Fall Anspruch auf eine Erstattung seiner Kosten hat. Die Verwaltungskosten im Sinne des § 109 SGB X sind ausdrücklich mit erfasst.

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 4 wird an den durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) geänderten § 23 Abs.4 angepasst.“

zu Abs.2a:

„Zur Sicherung der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen sollen zentrale Leistungsinhalte künftig im Hilfeplan dokumentiert werden. Damit wird auch für den Fall eines späteren Zuständigkeitswechsels im Hinblick auf den Hilfebedarf die notwendige Transparenz im Einzelfall geschaffen. Durch die Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden“.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder**
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und**
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder**
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder**
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.**

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person¹ wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder**
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.**

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die

¹ Wohl Redaktionsversehen: oder Einrichtung.

Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung der Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

- 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,**
- 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.**

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Art.2 § 42 Ref-E:

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder*
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

Die Inobhutnahme umfasst die vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Es ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen die Gefährdungssituation einzuschätzen, sofern der Inobhutnahme nicht eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a vorausgegangen ist. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder*
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.*

Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 hat das Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

- 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten,*
- 2. der Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen.*

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht und hält das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt Hilfe zur Erziehung in vollstationärer Form für erforderlich, so hat es die Inobhutnahme zu beenden und unverzüglich das für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung zuständige Jugendamt zu informieren. Dieses Jugendamt hat unverzüglich ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Bis zur Entscheidung des für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe hat das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt die vollstationäre Hilfe zur Erziehung vorläufig zu gewähren.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sind. Das Jugendamt ist verpflichtet, unverzüglich eine Genehmigung des Familiengerichts einzuholen.

Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Art.2 § 42 Reg-E belässt es bei der geltenden Regelung und ergänzt lediglich Abs.2 S.3:

“§ 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Röchling in LPK-SGB VIII ,4.Aufl.2011 :

Nach dem Ref-E ist beabsichtigt, die bisherige Fassung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sowie des § 42 Abs. 3 S. 1 dahingehend zu „straffen“, dass

- a) die (weitere) Voraussetzung des mangelnden Widerspruchs der Personensorgeberechtigten und die mangelnde Möglichkeit einer nicht rechtzeitigen Einholung einer familiengerichtlichen Entscheidung - § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) und b)-
- b) die Unterrichtung der Eltern und deren Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung (als Folge der Inobhutnahme) - § 42 Abs. 3 S. 1 –
- c) entfallen bzw. im Hinblick auf § 42 Abs. 3 S. 1 auf die Fälle zu beschränken, in denen keine Gefährdungseinschätzung gem. § 8 a vorausgegangen ist.

Ferner soll der Beendigungsgrund der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 dahingehend geändert werden, dass die Inobhutnahme (im Hinblick auf § 42 Abs. 4 Nr. 2) mit der Entscheidung des FamG über die erforderlichen Maßnahmen endet. Damit werde die Inobhutnahme zeitlich auf die akute Krisensituation beschränkt.

Schließlich ergebe sich für § 42 Abs. 5 aus der Weiterentwicklung der Diskussion im Kinder- und Jugendbereich insoweit Änderungsbedarf, als Formulierungen, die an polizeiliches Eingriffsrecht angelehnt seien, zu überprüfen seien, ohne dass die Neuformulierung eine inhaltliche Änderung in der Praxis mit sich bringe .

Demgegenüber sieht z.B. das DIJuF erheblichen Änderungsbedarf bzgl. der mit dem Ref-E beabsichtigten Neuregelungen. So enthalte die geplante Neuregelung (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) eine „deutliche Senkung der Eingriffsschwelle“, was „keine erstrebenswerte Entwicklung“ sei. Die Einschränkung der vorausgegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 42 Abs. 3 S. 1) „irritiere mehr, als das sie klarstellend wirke“. Die Beendigung der Inobhutnahme beim Wegfall des Widerspruchs (§ 42 Abs. 4 Nr. 2) „öffne Tür und Tor für Manipulationen und werde fachlichen Anforderungen nicht gerecht“. Schließlich sei die beabsichtigte Fassung des § 42 Abs. 5 ergänzungsbedürftig, weil die Freiheitsentziehung nicht am Kindeswohl orientiert sei (vgl. zum Vorstehenden insgesamt die Hinweise des DIJuF vom 03.02.2011 zum Ref-E zum BKiSchG, S. 13/14).

Art.2 § 43 Reg-E ergänzt § 43 Abs.2:
„§ 72a Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.“

Art.2 § 43a Ref-E:
Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten

Wer Ferienaufenthalte für Kinder oder Jugendliche außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einem Ferienlager über Tag und Nacht organisiert, ist verpflichtet,

1. *die Tätigkeit gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen*

2. *nur Personen einzusetzen, die über eine fachliche Mindestqualifikation verfügen und damit die Gewähr dafür bieten, dass Mindeststandards bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden. Bei Eltern, deren Kinder an Ferienaufenthalten teilnehmen, ist von einer Mindestqualifikation auszugehen.*

Im Reg-E ist § 43a Ref-E gestrichen.

Nonninger in LPK-SGB VIII,4.Aufl.2011:

§ 43a soll ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf dafür sorgen, dass bei der organisierten Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche Mindeststandards eingehalten werden und dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, sich einen Eindruck von der Qualität der Angebote zu verschaffen. Dadurch könnten Eltern sicher gehen, so wird suggeriert, dass ihre Kinder dort vor Gefahren für ihr Wohl geschützt seien.

Eine entsprechende Schutzfunktion vermag die Regelung in der Formulierung des Referentenentwurfs aber nicht zu entfalten.

Dazu ist der Normadressat zu unbestimmt, die Zuständigkeit für die Anzeigepflicht ist nicht sachgerecht ausgeformt (die Angebote werden überwiegend nicht am Ort des Trägersitzes durchgeführt), es fehlt an Kompetenzen zur Reaktion auf Zuwiderhandlungen und der Begriff „Mindeststandard“ wird mit dem Bezug auf allgemeine elterliche Kompetenzen entwertet. Generell muss sich der Referentenentwurf in diesem Punkt zudem mit dem Vorwurf konfrontieren lassen, dass er den Anspruch an staatliche Schutzfunktionen weit überzieht, in fragwürdiger Weise in die Rechte von Eltern und Anbietern eingreift, im Bereich der selbstorganisierten bzw. verbandlichen Jugendarbeit mit dem Prinzip der Selbstorganisation in Konflikt gerät und generell einer bürokratischen Überregulierung Vorschub leisten würde.

***Art.2 § 44 Reg-E ergänzt § 44 Abs.2:
„§ 72a Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.“***

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer**
- 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,**
 - 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,**
 - 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.**

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

- 1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder**
- 2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**
 - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder**
 - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.**

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Art.2 § 45 Ref-E:

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,*
- 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,*
- 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.*

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und*
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration sowie die gesundheitliche Versorgung und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gesichert sind.*

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über die fachlichen Standards gibt, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet, sowie*
- 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise sowie Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen; diese sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern.*

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(5) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder

Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(6) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Art.2 § 45 Reg-E:

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1 eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,***
- 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,***
- 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.***

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,***
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert sind sowie***
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.***

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie***

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals einen Nachweis über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Nonninger in LPK- SGB VIII,4.Aufl.2011:

Die intendierte Neufassung des Abs. 2 geht nunmehr positiv von der Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung als Kriterium für die Erteilung der Betriebserlaubnis aus. Die Umkehr der bisherigen Formulierung führt zu logischen Problemen (aus der Nicht-Erfüllung struktureller Grundbedingungen kann eine mangelnde Gewährleistung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen gefolgert werden, aus der Erfüllung dieser Grundbedingungen aber nicht umgekehrt die volle Gewährleistung) sowie möglicherweise zur Diffusion der Verantwortlichkeiten. Es könnte bei der Neuformulierung der Eindruck entstehen, die Betriebserlaubnisbehörde

könne für die Gewährleistung des Kindeswohls verantwortlich gemacht werden. Sie hat aber nur Zugriff auf notwendige strukturelle Voraussetzungen. Die zentrale Verantwortung für das Kindeswohl liegt beim Einrichtungsträger, ggf. wird sie geteilt mit dem (fall)verantwortlichen Jugendamt. Das ist sachgerecht und daran will auch der Referentenentwurf nichts ändern.

Augenfällig werden die Probleme der beabsichtigten Neufassung an Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, der für jedwede Einrichtung nicht nur die Sicherung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, sondern auch der gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung zur Voraussetzung einer Betriebserlaubnis erklärt. Positiv ist der explizite Bezug auf die zweck- bzw. konzeptionsentsprechenden räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen, nicht schlüssig ist dagegen, dass auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgehoben wird.

Problematisch wäre darüber hinaus die Streichung des bisherigen Satzes 4 und damit der Wegfall der Vereinbarungen über die Eignung des Personals. Diese sind derzeit auf der Ebene der Betriebserlaubnisbehörde angesiedelt. Partner sind die Einrichtungsträger, nicht die Kostenträger. Das ist dem Schutzauftrag angemessen und trägt auch der kollegialen Verfassung der öffentlichen Jugendhilfe Rechnung. Deshalb ist zu hoffen, dass von der Streichung Abstand genommen wird.

Zu begrüßen ist, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nunmehr ausdrücklich verlangt wird, allerdings ist die Vorlage bei der Betriebserlaubnisbehörde unzureichend. Der Träger hat die Personalverantwortung. Er sollte dafür garantieren, dass er die persönliche Eignung in der Einrichtung tätiger Kräfte auch anhand der von diesen vorzulegenden Führungszeugnisse überprüft. Der Betriebserlaubnisbehörde wären sie sinnvoller Weise nur vorzulegen, soweit sie Einträge enthalten.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angaben von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte sowie

2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Art.2 § 47 S.1 Ref-E:

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. *Ereignisse oder Entwicklungen, die eine Überprüfung notwendig erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Erlaubnis noch gegeben sind, sowie*
3. *die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.*

Art.2 § 47 Reg-E:

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. ***die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,***
2. ***Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie***
3. ***die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.***

Der Ref-E konkretisiert durch eine neue Nummer 2 die Pflicht zur Meldung besonderer Vorkommnisse. Dies ist zu unterstützen, die dazu vorgeschlagene Formulierung ist allerdings nicht praxistauglich.

§ 59

Art.2 § 59 Reg-E passt Überschrift und Text lediglich an die seit dem KindschaftsreformG (1997) und dem FamFG (2008) geltende Rechtslage an. Danach nehmen die JÄ keine Beglaubigungen mehr vor.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis² nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

² Mit G. v. 16.7.2009(BGBl.I S.1952) wurde das BundeszentralregisterG mit Wirkung zum 1.5.2010 geändert und ein **erweitertes** Führungszeugnis eingeführt (§ 30 a BZRG).Eine entsprechende Änderung in § 72 a SGB VIII unterblieb wohl versehentlich.

Art.2 § 72a Ref-E:**§ 72a Persönliche Eignung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Über die Anforderungen an ehrenamtlich tätige Personen, die unter der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommen, entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer des Kontakts.

(2) Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine nach Absatz 1 vorbestraften Personen beschäftigen oder mit Aufgaben der Vormundschaft oder Pflegschaft betrauen. Sie sollen mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von Personen, die unter deren Verantwortung ehrenamtlich tätig sind, nur nach Vorlage erweiterter Führungszeugnisse wahrgenommen werden dürfen; dabei sind die Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Von den Personen, die einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 oder zur Vollzeitpflege nach § 44 bedürfen, soll sich die zuständige Behörde zur Beurteilung der persönlichen Eignung vor der Erteilung der Erlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Art.2 § 72a Reg-E:**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Nonninger in LPK-SGB VIII,4.Aufl.2011 :

Der Ref-E soll § 72a aktualisieren und präzisieren. In Abs. 1 wird durch Aufnahme des § 30a Abs. 1 BZRG eine redaktionelle Anpassung vorgenommen und außerdem eine Regelung zu ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätigen ergänzt. Die Regelungen zu Vereinbarungen mit den freien Trägern werden als Abs. 2 gefasst, in einem neuen Absatz

3 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen nach § 72a auch für den Kontext der Erlaubnisse nach §§ 43 und 44 Geltung haben.

Nach dem *Ref-E* soll auf der Ebene des Jugendamts darüber entschieden werden, welche ehrenamtlich Tätigen ebenfalls ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen haben. Entsprechende Regelungen sollen die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe treffen. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber beidem nicht folgt und stattdessen eine klare bundesweit geltende Regelung trifft.

Der Reg-E betrifft in **Abs.1** nur hauptamtlich Beschäftigte beim öffentlichen Träger; in **Abs.3** nur in seinem Auftrag neben- oder ehrenamtlich Beschäftigte. Für freie Träger gilt unmittelbar keine Überprüfungspflicht ihrer Beschäftigten. Daher regeln **Abs.2** u. **Abs. 4**, dass der öffentliche Träger sie durch Vertrag verpflichten soll, ihre haupt- (Abs.2) –und ehrenamtlich (Abs.4) Beschäftigten zu „durchleuchten“. **Abs.5** regelt den **Datenschutz** für öffentliche und freie Träger. Dass freie Träger unmittelbar in den Geltungsbereich des staatlichen Datenschutzes nach dem SGB einbezogen werden, ist bisher (aus verfassungsrechtlichen Gründen, s. Kunkel, LPK-SGB VIII, 4.Aufl.2011, § 61 Rn 295) nirgends geschehen; dies wäre der „erste Sündenfall“. § 61 Abs.3 verlangt deshalb, dass der öffentliche Träger den Datenschutz bei freien Trägern (erst) sicherstellen soll. Die geltenden Regelungen zum Datenschutz nach § 35 SGB I i.V.m §§ 67a -67c, 69, 84 SGB X i.V.m. § 61 SGB VIII sind ausreichend, Abs.5 ist (wieder einmal) eine überflüssige Regelung. Bei einem Verstoß gegen die Datenschutzregeln ist § 85 Abs.2 Nr.1 SGB X (in der Begründung wohl versehentlich:“ SGB I“) für öffentliche und freie Träger gleichermaßen anwendbar, nicht aber - entgegen der Begründung - das BDSG (s. Kunkel a.a.O. Rn 302).

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,**
- 2. ...**

Art.2 § 74 Absatz 1 Satz 1 Ref-E:

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Gewähr dafür bietet, dass die dafür vereinbarten fachlichen Standards (§ 79 a) eingehalten werden.

Art.2 § 74 Absatz 1 Satz 1 Reg-E:

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und eine Vereinbarung nach § 79a Absatz 2 abgeschlossen hat.

Mit der Einfügung in § 74 SGB VIII wird die Förderung freier Träger davon abhängig gemacht, dass sie nicht nur die fachlichen Standards nach § 79a Ref-E beachten, son-

dem auch, dass sie sich dazu in einer Vereinbarung verpflichten. Ein derartiges Junktim ist ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie des freien Trägers (§ 4 Abs.1 S.2); zur Einhaltung von Standards kann er sich auch selbst verpflichten oder er kann sie einfach beachten.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

Art.2 § 79 Ref-E:

§ 79 Gesamtverantwortung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen.

2. fachliche Standards nach Maßgabe von § 79a eingehalten werden.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

Art.2 § 79 Reg-E:

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

- 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen**
- 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.**

Art.2 § 79a Ref-E:**§ 79a Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Um die in § 1 Absatz 3 genannten Ziele zu erreichen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen**
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben**
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a**
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.**

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und fortzuschreiben, mit deren Hilfe Prozesse der Hilfestellung und der Gefährdungseinschätzung evaluiert werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die fachlichen Standards zu treffen, die bei der Erbringung von Leistungen anzuwenden sind, soweit nicht Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Leitlinien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

Art.2 § 79a Reg-E:**§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen**

2. *die Erfüllung anderer Aufgaben*
 3. *den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a*
 4. *die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*
- zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.*

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind verbindliche Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.

§ 79 Ref-E entspricht nahezu wortgleich § 79 SGB VIII, enthält aber eine Einfügung in Abs.2 Nr.2, wonach sich die Gewährleistungspflicht (nicht „Gesamtverantwortung“, so aber die Begründung zum Ref-E) auf die neu eingefügten **fachlichen Standards** des § 79a Ref-E erstreckt. Über Sicherstellungsvereinbarungen (Abs.3) soll erreicht werden, dass auch die freien Träger sie beachten (s. hierzu Anm. zu § 74). § 79a Reg-E ersetzt den Begriff der „Fachliche(n) Standards“ durch den der „Qualitätsentwicklung“. Der eine ist so nichtssagend wie der andere. Der hochtrabende Flachsinn des Qualitätsmanagements führt zum Ausstoß gewaltiger Mengen bedruckten Papiers, bindet Kräfte in Qualitätszirkeln, hilft aber niemand. Die zu entwickelnden „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität“ sind bereits im geltenden § 79 Abs.2 S.1(Gewährleistungspflicht) normiert. Es genügt, ihn anzuwenden.

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,**
- 2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,**
- 3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,**
- 4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,**
- 5. den Trägern anderer Sozialleistungen,**
- 6. der Gewerbeaufsicht,**

- 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,**
- 8. den Justizvollzugsbehörden und**
- 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.**

Art.2 § 81 Ref-E:

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Fünften und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,*
- 2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,*
- 3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,*
- 4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Schwangerschaftsberatungsstellen und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,*
- 5. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,*
- 6. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,*
- 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,*
- 8. der Gewerbeaufsicht und*
- 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.*

Art.2 § 81 Reg-E:

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

- 1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,*
- 2. den Familien- und Jugendgerichten sowie den Justizvollzugsbehörden,*
- 3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,*
- 4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Schwangerschaftsberatungsstellen und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,*
- 5. Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,*
- 6. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,*
- 7. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,*
- 8. den Polizei- und Ordnungsbehörden,*

9. der Gewerbeaufsicht und

10. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Der Ref-E erweitert den Katalog der Kooperationspartner und verlangt „strukturelle“ Zusammenarbeit, also mehr als Zusammenarbeit nur ad hoc. Dies kann im Jugendhilfeausschuss und seinen Unterausschüssen oder in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 geschehen – wenn die auserkorenen Partner dies auch wollen! Der Reg-E erweitert diesen Kreis noch in Nr.1 und Nr.5 (wo es „Diensten“ heißen müsste), wobei aber auch hier in Nr.10 die Fortbildung und in Nr.1 das SGB IX fehlen.

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der

Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

Art. 2 § 86 Ref-E:

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für ambulante und teilstationäre Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Lebt das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen und haben die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so hat das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo es oder er überwiegend lebt. Lebt das Kind oder der Jugendliche zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, so ist sein gewöhnlicher Aufenthalt bei dem Elternteil maßgeblich, der das Kindergeld bezieht.

(3) Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor weniger als sechs Monaten aufgegeben hat; in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend § 86a Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, der Zeitpunkt tritt, zu dem der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist.

(4) Werden ambulante oder teilstationäre Leistungen neben einer vollstationären Leistung gewährt, so ist der örtliche Träger zuständig, der für die Gewährung der vollstationären Leistung nach § 86a örtlich zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn nach Beantragung der vollstationären Leistungen für ambulante oder teilstationäre Leistungen ein anderer örtlicher Träger zuständig wäre als für vollstationäre Leistungen. Nach Beendigung einer vollstationären Leistung richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung ambulanter und teilstationärer Leistungen in den ersten sechs Monaten weiterhin nach § 86a.

§ 86a Örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(1) Für vollstationäre Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern und das Kind oder der Jugendliche ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Begründen die Eltern nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der zum Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, Kindergeld bezogen hat.

(2) Lebt das Kind oder der Jugendliche zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bei einem Elternteil oder überwiegend bei einem Elternteil, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich dieser Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt das Kind oder der Jugendliche zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteils maßgeblich, der zu diesem Zeitpunkt Kindergeld bezieht.

(3) Verstirbt der maßgebliche Elternteil nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der andere Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Ein örtlicher Träger bleibt zuständig, wenn nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Eltern oder der einzig lebende Elternteil des Kindes oder Jugendlichen versterben. Dasselbe gilt, wenn und solange nach diesem Zeitpunkt

1. sich die Eltern oder der maßgebliche Elternteil in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, aufhalten, oder

2. *ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils im Inland nicht mehr feststellbar ist.*

(5) Lebt das Kind oder der Jugendliche zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bei keinem Elternteil oder hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder Absatzes 2 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt kein Elternteil Kindergeld bezogen, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist sein tatsächlicher Aufenthalt maßgeblich; dies gilt nicht, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei den Eltern oder einem Elternteil vor weniger als sechs Monaten aufgegeben hat; in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt tritt, zu dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt aufgegeben hat.

Art.2 § 86 Abs.6 Reg-E:

(6) Ist vor dem 1. Januar 2012 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson.

Mit der kasuistischen Regelung des § 86 SGB VIII hat die Gesetzgebungskunst einen Tief- und die Bürokratisierung einen Höhepunkt erreicht. Trost kann der Praktiker allenfalls bei Goethe finden: „Das Maultier sucht im Nebel seinen Weg.“ Der Ref-E lichtet den Nebel jedenfalls nicht – trotz (oder wegen?) jahrelanger Vorarbeiten in einer Arbeitsgruppe von Spezialisten und einem Forschungsprojekt. So machen z.B. die vorgesehenen Streichungen des § 86 Abs.6 u.7 SGB VIII Übergangsregelungen erforderlich. Auch die Anknüpfung der Zuständigkeit an die Leistungsform (ambulant oder stationär) mag für die Kostenbeteiligung sinnvoll sein, nicht aber für die Zuständigkeit. Sachfremd ist auch, das Kindergeld als Bezugspunkt für die Zuständigkeit zu wählen. In das Wörterbuch des Unmenschen passt die Formulierung: „Lebt das Kind...zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen...“. Die (bestehenden und beabsichtigten)Vorschriften zu Zuständigkeit und Kostenerstattung konterkarieren die - gebetsmühlenartig vorgetragenen - Forderungen nach Deregulierung. Diese wäre zu erreichen mit nur 1 Paragrafen, der lautete: „Örtlich zuständig für die Erfüllung aller Aufgaben ist der örtliche Träger, in dessen Bereich der junge Mensch sich im Zeitpunkt des Hilfebedarfs tatsächlich aufhält oder vor Aufnahme in eine Einrichtung aufgehalten hat.“ Alle Vorschriften zur Kostenerstattung könnten entfallen. Diese Reform hätte auf einem Bierdeckel Platz. Mit einer derart minimalistischen Lösung wären zwar nicht alle Probleme gelöst, das sind sie aber bei der in 14 (!!!) Paragrafen (nur für die örtl. Zust.) ausufernden kasuistischen Lösung auch nicht. Es gibt kein anderes Gesetz, das unter einer derart hypertrophen Regelung der örtlichen Zuständigkeit leidet.

Im Einzelnen:

1.) Der Ref-E streicht den Zuständigkeitswechsel an den Ort der **Pflegeperson** im geltenden § 86 Abs.6 SGB VIII und begründet dies mit praktischen Erwägungen. Unpraktisch ist aber, dass sich damit JA und Pflegeeltern fremd sind. § 37 Abs.2 S.2 Ref-E verpflichtet deshalb das JA am Ort der leiblichen Eltern dazu, Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern durch das dortige JA sicherzustellen. Unpraktisch ist ferner, dass für eine Übergangszeit die (alte) Zuständigkeit nach § 86 Abs.6 SGB VIII erhalten bleibt (§ 86e Ref-E) und damit in dieser Zeit auch die Kostenerstattung nach § 89g Ref-E durchgeführt werden muss.

2.) Auch die Sonderzuständigkeit für **Asylbewerber** im geltenden § 86 Abs. 7 SGB VIII wird gestrichen, was ebenfalls mit praktischen Erwägungen begründet wird.

3.) In § **86 Abs.1**Ref-E wird als Anknüpfung für die örtliche Zuständigkeit nicht mehr der **g.A.** der Eltern, sondern der des **Kindes** gewählt. Da bei der HzE aber die Eltern leistungsberechtigt sind, ist dies eine widersprüchliche Konstruktion. Leben die Eltern getrennt, und das Kind lebt zeitweise (auch nur für die Zeit des Umgangs) bei beiden, kommt es auf die überwiegenden Zeitanteile an. **Abs.2** S.1 bestimmt danach den **g.A.** des Kindes. Dies ist eine Fiktion, weil der **g.A.** sich nicht nach Zeitanteilen bestimmt, sondern nach dem zukunfts-offenen Verbleib. Lebt das Kind nach dem „echten **Wechselmodell**“ abwechselnd bei seinen Eltern, müsste es einen Zeitmesser mit sich tragen, um den überwiegenden Zeitanteil feststellen zu können. Es sollten daher in diesem Fall gleiche Zeitanteile fingiert werden. Bei gleichen Zeitanteilen soll der Kindergeldbezug entscheidend sein für die Bestimmung des **g.A.** des Kindes (Abs.2 S.2); das ist eine sehr grobschlächlige Fiktion des **g.A.** Nach den Kriterien für die Bestimmung des **g.A.** hat das Kind in diesen Fällen keinen **g.A.** Damit wäre **Abs.3** S.1 anwendbar. Danach kommt es auf den tats. Aufenthalt des Kindes an – allerdings nicht mehr vor Beginn der Leistung (so der geltende § 86 Abs.2 S.4 SGB VIII), sondern für die aktuelle Leistung. Wendete man beim „echten Wechselmodell“ Abs. 3 S.1 an, müsste auf den tats. A. vor Beginn der Leistung abgestellt werden. Der Anwendungsbereich des Abs.3 S.2 erschließt sich auch aus der Begründung nicht.**Abs.4** ist die notwendige Folge der Unterscheidung nach den Formen der Leistung. Sind auch vollstationäre Leistungen erforderlich, knüpft die örtliche Zuständigkeit an diese an (S.1 u.2), bestimmt sich also nach § 86a Ref-E. Dies gilt auch nach Beendigung der vollstationären Hilfe für die nachgehende Betreuung (S.3).

4.) § **86a** Ref-E knüpft die örtl. Zuständigkeit (anders als § 86 Ref-E) an den **g.A.** der **Eltern** (wie bisher § 86 SGB VIII). Die Formulierung „vor Beginn der Leistung“ wird wegen ihrer Unbestimmtheit aufgegeben und – wie aus Abs.1 S.2 folgt - ersetzt durch „den **Zeitpunkt**, zu dem der **Hilfebedarf bekannt** geworden ist“ (genauer:“...in dem“...). Die Begründung scheint diesen Zeitpunkt mit dem Zeitpunkt des Beginns des Hilfeplanverfahrens gleichzusetzen. Um ein Verfahren einleiten zu können, muss aber zunächst geklärt sein, welche Behörde dies tun soll. Daher ist der Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zeitpunkt, in dem der erzieherische Bedarf dem JA in groben Umrissen bekannt oder zumindest erkennbar wird. I.d.R manifestiert der

Antrag diesen Zeitpunkt. Dies entspricht der Regelung für die Sozialhilfe in § 18 Abs.1 SGB XII. Eine auch dessen Abs.2 entsprechende Regelung fehlt aber.

5.) Der Schutz der **Einrichtungsorte** (zu diesem § 89 d Ref-E) schon auf der Zuständigkeitsebene wird mit **Abs.4 S.2 Nr.1** erweitert: hat ein örtl. Träger bereits vor Aufnahme in die Einrichtung eine Leistung erbracht, bleibt er für weitere Leistungen (in oder außerhalb der Einrichtung) solange zuständig, wie der Aufenthalt dort andauert, und zwar unabhängig davon, ob in der Einrichtung ein g.A.begründet wird. Einer KE nach § 89d Ref-E bedarf es nur noch für den Fall, dass vor Aufnahme in die Einrichtung noch keine Leistung erbracht worden ist. Der KE bedürfte es auch in diesem Fall aber nicht, wenn er ebenfalls auf die Zuständigkeitsebene verlagert würde.

6.) Abs.4 S.2 **Nr.2** lässt die bisherige Zuständigkeit ebenfalls bestehen (anders als bisher nach § 86 Abs.4), wenn nach Bekanntwerden des Hilfebedarfs ein g.A. der Eltern im Inland nicht mehr feststellbar oder nicht vorhanden ist (z.B. bei Wegzug ins Ausland).

7.) **Abs.5** ist eine „**Auffangzuständigkeit**“ für alle nicht schon in den Abs.1-4 erfassten Fälle.

Der Reg-E beendet die Zuständigkeitsreform und macht die jahrelange Arbeit der Expertengruppe zu Makulatur - was kein Schaden ist. Übrig bleibt nur die Streichung des geltenden § 86 Abs.6. Damit soll künftig der g.A. der Eltern (§ 86 Abs.1) auch bei Dauerpflegeverhältnissen Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit sein. Das JA am g.A. der leiblichen Eltern hat dann beim JA am g.A. der Pflegeeltern Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern sicherzustellen (Art.2 § 37 Abs.2 S.2 Reg-E). Für Pflegeverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begründet worden sind, bleibt es bei der damit nach dem alten Abs.6 begründeten örtlichen Zuständigkeit. Bei Dauerpflegestellen bestehen also zwei verschiedene Zuständigkeiten; zudem hat das JA am g.A. der Eltern die zusätzliche Aufgabe, den Beratungsbedarf am Pflegestellenort sicherzustellen und dessen Kosten abzurechnen (Art.2 § 37 Abs.2 S.3 Reg-E). Damit ist der Praxis nicht gedient, wie die Begründung zum Reg-E insinuiert.

§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt; Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine dieser Leistungen, eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.

Art.2 § 86b Ref-E:

§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige und für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige zu dem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu dem der Hilfebedarf bekannt wird.

(2) Hält sich der junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform.

(3) Hat der junge Volljährige zu dem nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt.

(4) Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 oder § 21 über die Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine Leistung nach § 13 Absatz 3, §§ 19, 21, 27 bis 35a oder 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung bleibt dabei außer Betracht, wenn innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Leistung erneut Leistungen erforderlich werden.

(5) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder gilt die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des jungen Volljährigen der Leistungsberechtigte nach § 19 tritt.

§ 86b Abs.1-4 Ref-E entspricht § 86a SGB VIII, § 86b Abs.5 Ref-E entspricht § 86b SGB VIII. In **Abs.1** wird die Formulierung „vor Beginn der Leistung“ ersetzt durch den Zeitpunkt des Bedarfs ; in Abs.2 wird der Einrichtungszweck- wie in § 86a Abs.4

S.2 Nr.1 Ref-E - um den Schutzzweck erweitert(z.B. Frauenhaus) . **Abs.4** S.1 („Leistung weitergeführt“) könnte sprachlich verbessert werden; S. 2 soll eine Klarstellung sein, ist aber das Gegenteil: eine Beendigung der Leistung ist keine Unterbrechung.

Im *Reg-E* ist keine Veränderung des geltenden § 86a vorgesehen; Art.2 § 86b Ref-E wird nicht aufgegriffen.

§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der nach § 19 Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 86a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Leistungsberechtigte keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

(3) Geht der Leistung Hilfe nach den §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 21 oder § 41 voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher zuständig war. Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

Art.2 § 86b Abs.5 Ref-E (s.o. bei § 86a) entspricht § 86b SGB VIII.

Im *Reg-E* bleibt § 86b unverändert; Art.2 § 86b Abs.5 Ref-E wird nicht übernommen.

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel

Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

Art.2 § 86c Ref-E:

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tra-

gen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche, sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

Art.2 § 86c Reg-E:

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche, sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.

1.) Art. 2 § 86c **Abs.1 S.1 Ref-E** ist wortgleich mit § 86c S.1 SGB VIII. **S.2** verpflichtet den neu zuständigen Träger, nicht ohne Not vom bisherigen Hilfeplan („Hilfeplanung“ ist ungenau) abzuweichen.

2.) **Abs.2 S.1** ist wortgleich mit § 86c S.2 SGB VIII. **S.2** ist lediglich eine Klarstellung, da sich eine Übermittlungsbefugnis bereits aus § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X, eine Übermittlungspflicht iVm § 3 SGB X ergibt. Die „Klarstellung“ enthält aber eine Unklarheit, weil sie sich nur auf die Übermittlung, nicht aber auf die Weitergabe von (anvertrauten) Daten bezieht. Eine Weitergabebefugnis besteht nach § 65 Abs.1 S.1 Nr.3 SGB VIII nur unter engeren Voraussetzungen als nach § 86c Abs.2 S.2 *Ref-E*. Zudem kommt es nicht auf die „maßgeblichen“, sondern auf die erforderlichen Daten an. Neu

ist Verpflichtung in **S. 3**, den Fall nur im Rahmen eines **Gesprächs** zu übergeben. Das ist eine unnötige Gängelung der Fachkraft; eine Verpflichtung nur für den Regelfall wäre angemessen. Ein Telefongespräch ist ausreichend, Hilfeplanung nach § 36 Abs.2“ ist ungenau – dort ist nur der Hilfeplan geregelt.

Art.2 § 86c Reg-E ist wortgleich mit *Art.2 § 86c Ref-E*.

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

Art.2 § 86d Ref-E:

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche, der junge Volljährige oder bei Leistungen nach § 19 der Leistungsberechtigte zu dem Zeitpunkt tatsächlich aufhält, zu dem der Bedarf erstmals an einen örtlichen Träger herangetragen wird.

§ 86d *Ref-E* entspricht § 86d SGB VIII, ersetzt aber die Formulierung „vor Beginn der Leistung“ durch die Bedarfsformulierung. Diese weicht unnötigerweise von der sonst verwendeten (§§ 86a Abs.1, 86b Abs.1 *Ref-E*) ab, entspricht ihr aber inhaltlich. Der *Reg-E* übernimmt Art.2 § 86d *Ref-E* nicht.

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

Art.2 § 87 *Ref-E* ist wortgleich mit § 87 SGB VIII, also keine Änderung.

Der *Reg-E* übernimmt Art.2 § 87 *Ref-E* nicht.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 87a ist im *Ref-E* in Art.2 § 87f aufgegangen.

Der *Reg-E* enthält keine entsprechende Regelung.

§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

Art.2 § 87b Ref-E:

§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Amtsvormundschaft

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Sobald im Fall des Absatzes 1 die Mutter oder im Fall des Absatzes 2 die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, beantragt das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem anderen Jugendamt die Weiterführung der Amtsvormundschaft, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil sowie dem Kind oder Jugendlichen unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt das Familiengericht anrufen.

Abs.1 entspricht § 87b Abs.1 SGB VIII .Neben der angepassten Verweisung in S.1 enthält er aber einen schwerwiegenden Fehler in S. 2 mit dem Begriff „junger Volljähriger“ (statt wie bisher“ junger Mensch“ oder – besser – „Jugendlicher oder junger Volljähriger“). Abs.2 ist in S.1 wortgleich mit § 87b Abs. 2 S. 1 SGB VIII. In S. 2 wird aber die bisherige 6-Monats-Grenze gestrichen, sodass die Zuständigkeit bis zur Begründung eines gA bestehen bleibt. **Abs. 3** ist wortgleich mit § 87b Abs .3 SGB VIII.

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 § 87b Ref-E nicht.

§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a³

(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der

³ Wohl versehentlich nicht erwähnt: Beratung und Unterstützung nach § 52a.

Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt oder im Fall des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.

(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86c gelten entsprechend.

(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf Ersuchen mit, ob eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder eine Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorliegt.

Art.2 § 87c Ref-E:

§ 87c *Örtliche Zuständigkeit für die bestellte Vormundschaft und Pflegschaft*

(1) *Für die bestellte Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft ist das Jugendamt zuständig, das vom Familiengericht nach §§ 1791b, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt wird.*

Das Familiengericht bestellt das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so bestellt es das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(2) *Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung, sofern das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegen steht. Ein Antrag auf Entlassung ist unabhängig von einem Aufenthaltswechsel auch dann zu stellen, wenn die Bestellung einer geeigneten Person oder eines Vereins vorgeschlagen werden kann oder wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es aus sonstigen Gründen erfordert. Die Sätze 1 bis 2 gelten für die Gegenvormundschaft des Jugendamts entsprechend.*

(3) *Das Familiengericht entscheidet über den Antrag auf Entlassung nach § 1889 Abs 1 und § 1887 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*

(4) *Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

1.) Der Inhalt des § 87c SGB VIII wird im Ref-E auf die §§ 87b, 87c u. 87d verteilt, um damit mehr Übersichtlichkeit herzustellen. § 87b Ref-E bezieht sich nur auf die **gesetzliche** AV, § 87c Ref-E nur auf die **bestellte** AV/AP, § 87d Ref-E auf den „Rest“ des § 87c SGB VIII.

2.) § **87b Abs.1** Ref-E ist wortgleich mit § 87c Abs.1 SGB VIII, **Abs.2** mit § 87c Abs.4 SGB VIII; **Abs.3** entspricht § 87c Abs.2 SGB VIII mit einigen Abweichungen: der Antrag auf Weiterführung der AV durch das JA am neuen gA ist – wie bisher – zwingend; das sollte auch mit der bisherigen Formulierung („hat“) deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Voraussetzung war schon bisher (s. Kunkel in Oberloskamp, § 15 Rn 38-40), dass das Kindeswohl nicht entgegensteht, wie jetzt ausdrücklich in S.1 klargestellt wird. Dass der Wechsel dem Kindeswohl (positiv) dienen müsse, ist nicht gefordert. Im Unterschied zur bisherigen Regelung -was in der Begründung („unverändert“)übersehen wird- kann nur das JA am bisherigen gA den Antrag stellen, nicht aber das andere JA, Eltern und Dritte. Das ist eine Schlechterstellung für das Kind. Dementsprechend kann bei Ablehnung des Antrags auf Übernahme auch nur noch das die AV führende JA das FamG anrufen (S.3).

3.) § **87c Abs.1** Ref-E gilt für die **bestellte** AV/AP und entspricht damit § 87c Abs. 3 SGB VIII. Die Überschrift ist daher ungenau. Außerdem erfasst sie nicht den Inhalt von Abs. 4. Abs.1 **S.2** u. **S. 3** enthält eine Regelung für das FamG und gehört daher

systematisch in das FamFG. Im Ergebnis bleibt es bei der Regelung, die § 87c Abs.3 S.1 u.2 SGB VIII trifft. **Abs.2** weicht von der bisherigen Regelung in § 87c Abs.3 S.3 SGB VIII ab: den Antrag auf Entlassung bei gA- Wechsel des Kindes hat das JA nur dann zu stellen, wenn das Kindeswohl (negativ) nicht entgegensteht (**S. 1**). Unabhängig von einem Wechsel des (gewöhnlichen oder tatsächlichen) Aufenthalts muss das JA den Antrag stellen, wenn die Entlassung für das Wohl des Kindes (positiv) erforderlich ist oder die Entlassung der Subsidiarität der AV/AP entspricht (**S. 2**), wie sie in § 1791b Abs.1, § 1887 Abs.1 u. § 1889 Abs.2 BGB im Verhältnis zum Einzelvormund u.(iVm § 1915) -pfleger geregelt ist; S .2 erstreckt sie ausdrücklich auf das Verhältnis zum Verein. **S.3** ist wortgleich mit § 87c Abs.3 S.4 SGB VIII. **Abs.3** richtet sich an das FamG, gehört systematisch daher in das FamFG. **Abs.4** passt systematisch nicht in § 87c Ref-E, sondern bedarf – zusammen mit § 87f Abs.1 Ref-E- wie bisher mit § 87d SGB VIII einer gesonderten Regelung.

4.) § **87d** Abs.1 Ref-E bezieht sich nur auf die Beistandschaft und entspricht § 87c Abs.5 SGB VIII. Abs.2 bezieht sich nur auf die Hilfe nach § 52a SGB VIII und entspricht § 87c Abs.5 SGB VIII. Abs.3 bezieht sich nur auf die Auskunft nach § 58a SGB VIII und entspricht § 87c Abs.6 SGB VIII. In **Abs.1** wird – abweichend von der bisherigen Regelung – bestimmt, dass bei einem gA –Wechsel nur noch eine Mitteilung des Wechsels, aber nicht ein Antrag auf Übernahme notwendig ist. **Abs.3** S.1 u.2 regelt die Zuständigkeit anders als bisher und ermöglicht damit eine schnellere Erteilung der Auskunft. S.3 ist inhaltsgleich mit § 87c Abs.6 S.2 SGB VIII.

Der *Reg-E* übernimmt Art.2 § 87c Ref-E nicht.

§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Art.2 § 87d Ref-E:

§ 87d Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, Beratung und Unterstützung nach § 52a und die Auskunft nach § 58a

(1) Für die Beistandschaft ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des antragsberechtigten Elternteils im Inland nicht feststellbar, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Beantragung der Beistandschaft. Sobald der antragsberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts begründet, teilt das die

Beistandschaft führende Jugendamt dem anderen Jugendamt den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit mit. Das andere Jugendamt ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen. Mit der Erklärung der Übernahme des anderen Jugendamts geht die Beistandschaft über. § 86c gilt entsprechend.

(2) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter im Inland nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.

(3) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind geboren ist; liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Land Berlin zuständig. Die Mutter kann das Auskunftsbegehren auch an das Jugendamt richten, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dieses ist verpflichtet, das Auskunftsbegehren an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Die Mitteilung nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Mitteilung nach Artikel 224 § 2 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind an das Jugendamt zu richten, in dessen Bereich das Kind geboren ist; liegt der Geburtsort im Ausland, so ist das Land Berlin zuständig.

§ 87d SGB VIII wird unnötig „zerschlagen“ und wortgleich aufgeteilt auf § 87c Abs.4 Ref-E und § 87f Abs.1 Ref-E.

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 § 87d Ref-E nicht. Es fehlt deshalb die notwendige Ergänzung („Beratung und Unterstützung nach § 52a „) der Überschrift des § 87c.

§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

Art.2 § 87e Ref-E:

§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

Für Beurkundungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.

§ 87e Ref-E entspricht § 87e SGB VIII, beschränkt sich aber auf Beurkundungen, da das JA nach Änderung des § 59 durch das KindschaftsrechtsreformG (1997) keine Beglaubigungen mehr vornimmt.

Im **Reg-E** fehlt diese notwendige Korrektur der Überschrift des § 87e.

Art.2 § 87f Ref-E:

§ 87f Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Melde- und Anzeigepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

(2) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Anzeige über die Durchführung von Ferienaufenthalten (§ 43 a) ist an den örtlichen Träger zu richten, in dessen Bereich der Veranstalter seinen Sitz hat.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(5) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbstständige sonstige Wohnform gelegen ist.

Art.2 § 87f Ref-E führt Teile bestehender Regelungen aus §§ 87a, 87d zusammen.

Der **Reg-E** enthält keine entsprechende Regelung.

§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

Art.2 § 88 Ref-E:

§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

(1) Für die Gewährung von Leistungen im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist, sofern sich die Zuständigkeit nicht nach den §§ 86 bis 86 b bestimmen lässt. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.

(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.

(3) Ist für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach Absatz 1 ein überörtlicher Träger zuständig und soll die Leistung in Deutschland erbracht oder fortgesetzt werden, so bestimmt der überörtliche Träger innerhalb seines Bereichs den örtlichen Träger, der für die Gewährung der Hilfe im Inland örtlich zuständig ist. Begründet eine maßgebliche Person im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86 bis 86b.

1.) **Abs.1** entspricht § 88 Abs.1 SGB VIII, beabsichtigt aber eine Klarstellung, die keine ist, weil sie örtliche und sachliche Zuständigkeit vermischt. Die örtliche Zuständigkeit eines Trägers kann erst bestimmt werden, wenn seine sachliche Zuständigkeit feststeht. Für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland richtet sich diese nach § 85 Abs.2 Nr.9 SGB VIII, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.3 SGB VIII vorliegen. Mit § 88 kann also nur geregelt werden, welcher überörtliche Träger örtlich zuständig ist. Die Bestimmung der vorrangigen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 86b Ref-E setzt aber voraus, dass ein örtlicher Träger sachlich zuständig ist. Hilfe im Ausland liegt dann gar nicht vor. Dies soll dann der Fall sein, wenn die für die örtl. Zust. nach §§ 86 bis 86b Ref-E maßgebliche Person ihren Aufenthalt im Inland hat.

2.) **Abs. 2** ist wortgleich mit § 88 Abs. 2 SGB VIII.

3.) **Abs. 3** setzt die begriffliche Unterscheidung von Leistungsgewährung (Hilfebe-scheid) und Leistungserbringung (tatsächliche Leistung)voraus. Wird die Hilfe als Hilfe im Ausland vom überörtlichen Träger gewährt, weil die für die örtl. Zust. nach §§ 86 bis 86b Ref-E maßgebliche Person sich im Ausland aufhält, aber im Inland er-bracht, soll der überörtliche Träger bestimmen, welcher örtliche Träger die Leistung erbringen (nicht „gewähren“) soll (S. 1). Dies kann nur unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts erfolgen. Zieht die maßgebliche Person vom Ausland ins Inland, ist der überörtliche Träger für die Gewährung der Hilfe nicht mehr sachlich zuständig, sondern der örtliche Träger, dessen örtl. Zust. sich dann nach §§ 86 bis 86b Ref-E richtet (S. 2). Der Begründung zu Abs.3 liegt aber eine andere Auslegung zugrunde, wonach Abs. 3 nur die örtl. Zust. bei Fortsetzung der Hilfe im Inland be-trifft. § 88 Ref-E wirft damit mehr Probleme auf als er löst. Das Verhältnis zwischen den §§ 88,85 Abs.2 Nr.9, 6 Abs.3 SGB VIII bedarf einer Neuregelung.

Der **Reg-E** hat Art.2 § 88 *Ref-E* nicht übernommen.

§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

Art.2 § 89 Ref-E:

§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

Da Art.2 § 89 Ref-E wortgleich mit § 89 ist, enthält er keine Änderung, ist also überflüssig und irreführend.

Der **Reg-E** hat Art.2 § 89 Ref-E nicht übernommen, lässt den geltenden § 89 also unverändert.

§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.

(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 1 dieser Träger dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(3) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 örtlich zuständig geworden wäre.

Mit dem Wegfall des § 86 Abs.6 im *Ref-E* entfällt auch der KE- Anspruch nach § 89a. Übergangsweise gilt dann Art.2 § 89g *Ref-E*.

Mit der Neufassung des § 86 Abs.6 im **Reg-E** behält die Kostenerstattungspflicht nach dem geltenden § 89a ihren Sinn für die Fälle, bei denen die örtliche Zuständigkeit nach

dem alten Abs.6 vor dem Inkrafttreten des neuen Abs.6 begründet worden ist. „Oder wird“ in § 89a Abs.2 passt nicht mehr zur Neuregelung des Abs.6 und wird deshalb in § 89a Abs.2 mit dem Reg-E gestrichen.

§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(3) Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn und solange nach der Inobhutnahme Leistungen aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 gewährt werden.

Art.2 § 89a Ref-E:

§ 89a Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend § 86a begründet würde; an die Stelle des Zeitpunkts der Beantragung der vollstationären Leistung tritt der Beginn der Maßnahme.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

1.) § 89a Ref-E ist Folge der Änderung der Zuständigkeitsnorm des § 86 SGB VIII. Da dort die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs.7 SGB VIII für Leistungen entfallen soll, bedarf es keiner KE mehr, wie sie in § 89b Abs.3 SGB VIII geregelt war. Zur Erstattung der Kosten der Inobhutnahme soll der Träger verpflichtet sein, der nach § 86a Ref-E (hypothetisch) zuständig wäre, wenn die Inobhutnahme (fiktiv) eine Leistung wäre.

2.) Abs.2 ist wortgleich mit § 89b Abs.2 SGB VIII.

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 §89a Ref-E nicht, lässt § 89 also unverändert.

§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 50 Euro zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, der nach Absatz 1 tätig geworden ist.

Art.2 § 89b Ref-E:

§ 89b Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten zu erstatten.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89b Ref-E entspricht - abgesehen von einer sprachlichen Verbesserung- dem Wortlaut des § 89c SGB VIII. In Abs. 2 ist aber die „Mindeststrafe“ für pflichtwidriges Handeln gestrichen.

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 § 89b Ref-E nicht, lässt also den geltenden § 89c unberührt.

§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn**
- **1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und**
 - **2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.**

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.

(3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr

- **1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und**
- **2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9**

ergeben hat.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.

Art.2 § 89c Ref-E:

§ 89c Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise

- (1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn*
- 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Leistungen oder vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch erbracht werden und*
 - 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person richtet.*

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(2) Erstattungspflichtig ist das Land, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(3) Ein Ausgleich zwischen den Ländern erfolgt auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs des Bundesverwaltungsamts. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 ergeben hat.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89b und § 89d vor.

1.) In **Abs.1** hat die Streichung des § 86 Abs.7 SGB VIII die Streichung auch des § 89d Abs.1 S.1 Nr.2 2.Alt. SGB VIII zur Folge.

2.) Die Formulierung „...vorläufige Maßnahmen... erbracht werden“ ist keine Klarstellung, sondern schlechtes Deutsch.

3.) In **Abs.2** ist die Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes eine (gelungene) Vereinfachung gegenüber der Regelung in § 89d Abs.2 u.3 SGB VIII.

§ 89e Schutz der Einrichtungorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 und § 86b Abs. 3 richtet.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

Art.2 § 89d Ref-E:

§ 89d Schutz der Einrichtungsorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit gemäß § 86a nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils und haben diese oder hat dieser zum Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, dem Schutz oder Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Eltern oder der Elternteil vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 oder nach § 86a Abs. 5 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen richtet. Die Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86b Absatz 4 oder 5 richtet.

(2) Ist kein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.

1.) In **Abs.1** wird der Schutz der Person als weiterer Einrichtungszweck aufgenommen; die „andere Familie“ wird gestrichen.

2.) Der Streit um die Formulierung „die Person“ in § 89e Abs.1 S.1 SGB VIII wird mit Änderung des Wortlauts („Eltern oder der Elternteil“) beendet.

3.) In **Abs. 2** wird klargestellt, dass mit dem Wortlaut „ist **ein** kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden“ nicht zwei gemeint sind; das muss dann aber auch für den Wortlaut des § 89a Abs.2 Ref-E gelten.

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 § 89d Ref-E nicht, lässt also den geltenden § 89e unverändert.

§ 89f Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

Art.2 § 89e Ref-E:

§ 89e Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 1.000 Euro sind nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89a), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89b) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89c) zu erstatten. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

(3) Im Rahmen der Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89c) oder zum Schutz von Einrichtungen (§ 89d) sind zusätzlich die Verwaltungskosten in Form von Pauschalbeträgen zu erstatten. Deren Höhe wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, soweit nicht eine Verwaltungsvereinbarung der Länder etwas anderes bestimmt.

1.) **Abs. 1 u.2** entsprechen § 89f Abs.1 u.2 SGB VIII.

2.) In § 89e **Abs.3** Ref-E wird die Erstattung auch der **Verwaltungskosten** (abweichend von § 109 S.1 SGB X) mit einer Pauschale eingeführt, um die besonders belasteten Orte zusätzlich zu entlasten

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 § 89e Ref-E nicht, lässt also den geltenden § 89f unberührt.

§ 89g Landesrechtsvorbehalt

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Art.2 § 89f Ref-E:

§ 89f Landesrechtsvorbehalt

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Art.2 § 89f Ref-E ist wortgleich mit § 89g SGB VIII, also keine Änderung und damit überflüssig.

Der **Reg-E** übernimmt Art.2 § 89f Ref-E nicht, lässt also den geltenden § 89g unberührt.

§ 89h Übergangsvorschrift

(1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d, die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten. Erfolgt die Bestimmung nach dem 30. Juni 1998, so sind § 86 Abs. 7, § 89b Abs. 3, die §§ 89d und 89g in der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 2 § 89g Ref-E:

Übergangsvorschrift für die Kostenerstattung bei Leistungen am Ort der Pflegeperson

(1) Für die Erstattung von Kosten, die ein örtlicher Träger auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 86e aufwendet, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86e aufwendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Die Kostenerstattungspflicht bleibt bestehen, wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt ändert oder wenn die Leistung über die Volljährigkeit hinaus nach § 41 fortgesetzt wird.

(3) Hat oder hätte der nach Absatz 2 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so bleibt oder wird abweichend von Absatz 2 dieser Träger dem nunmehr nach § 86e zuständig gewordenen örtlichen Träger kostenerstattungspflichtig.

(4) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 2 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86e örtlich zuständig geworden wäre.

Art. 2 § 89h Ref-E:

§ 89h Übergangsvorschrift für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) Für die Erstattung von Kosten, die ein örtlicher Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise aufgewendet, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. *innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und*
2. *sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.*
Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(3) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.

(4) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr

1. *durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und*
2. *die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 ergeben hat.*

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89 c und § 89 e vor.

1.) Art.2 § 89g *Ref-E* entspricht § 89a SGB VIII und gilt für die Fälle, in denen sich nach § 86e *Ref-E* die örtl. Zuständigkeit übergangsweise weiterhin nach dem g.A. der Pflegeperson richtet. Fehlerhaft ist in Abs.4 die Bezugnahme auf § 86 Abs.1 bis 5 *Ref-E*.

2.) Art.2 § 89h *Ref-E* entspricht § 89d SGB VIII, ist aber in der Zählung der Absätze fehlerhaft. Weitere Fehler enthält (bei richtiger Zählung) dann Abs.6. Dort müsste es richtig heißen: "...nach den Absätzen 2 bis 4..." und ferner: "...nach den §§ 89 bis 89b und § 89d ...".

Der **Reg-E** kommt ohne Übergangsvorschriften aus.

Kinder -und Jugendhilfestatistik

§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

...

3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,

...

9. sorgerechtliche Maßnahmen,

...

als Bundesstatistik durchzuführen.

Art.2 § 98 Ref-E:

...

3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,

...

9. Maßnahmen des Familiengerichts

...

13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a.

Der **Reg-E** übernimmt diese Änderungen wortgleich.

§ 99 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind

1. im Hinblick auf die Hilfe

...

i) Grund für die Beendigung der Hilfe sowie

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach

1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,

(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen

- 1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts**
 - a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist,**
 - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,**
 - 2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,**
- gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.**

(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

- 1. die Einrichtungen, gegliedert nach**
 - a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,**
 - b) der Zahl der verfügbaren Plätze sowie**
 - c) der Anzahl der Gruppen,**
- 2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person**
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,**
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,**
- 3. für die dort geförderten Kinder**
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,**
 - b) Migrationshintergrund,**
 - c) tägliche Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,**
 - d) erhöhter Förderbedarf.**

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

- 1. für jede tätige Person**
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,**
 - b) Art und Umfang der Qualifikation, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach Ort der Betreuung,**
- 2. für die dort geförderter Kinder**
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,**
 - b) Migrationshintergrund,**
 - c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,**
 - d) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,**
 - e) erhöhter Förderbedarf,**
 - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,**
 - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.**

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind

- 1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen,**
- 2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder.**

Art.2 § 99 Ref-E:

Absatz 1 Nummer 1

Bei Buchstabe i wird nach dem Wort „Hilfe“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie“.

Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme,“ die Wörter „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Absatz 1“ eingefügt.

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungsabschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gliedert nach

- 1. der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung*
- 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter 1. genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß §§ 16 bis 21 sowie §§ 27 bis 35a.“*

Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls

- 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,*
- 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,*
- 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,*
- 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist, gliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.“*

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Anzahl“ die Wörter „Art und“ eingefügt.

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird das Wort „tägliche“ gestrichen.

In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Gruppenzugehörigkeit.“

Absatz 7b wird wie folgt gefasst

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.“

Der **Reg E** - übernimmt diese Änderungen wortgleich.

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006.

(2) Die Angaben für die Erhebung nach

- 1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,**
- 2. (weggefallen),**
- 3. (weggefallen),**
- 4. (weggefallen),**
- 5. (weggefallen),**
- 6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,**
- 7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,**
- 8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6, 6a und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,**
- 9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember,**
- 10. § 99 Abs. 7, 7a und 7b sind zum 1. März zu erteilen.**

Nur im *Reg-E* wird § 101 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Angabe „6,“ gestrichen und nach der Angabe „6a“ die Angabe „6b“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „März“ ein Komma und danach folgende Nummer 11 angefügt:„

11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung“.

§ 103 Übermittlung

...

Art.2 § 103 Ref-E (neu eingefügt):

...

(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß § 98 und § 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.

Der *Reg-E* übernimmt die Änderung wortgleich.